



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
der Frau A., A-Straße, A-Stadt,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B., B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Postfach 3820, 55026  
Mainz,

- Antragsgegnerin -

w e g e n      Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom  
22. Mai 2006, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler  
Richter am Verwaltungsgericht Schmitt  
Richterin am Verwaltungsgericht Nessler-Hellmann

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bereits unzulässig, weil unstatthaft. Nach § 123 Abs. 5 VwGO findet § 123 VwGO keine Anwendung in den Fällen der §§ 80 und 80 a VwGO. Hier liegt ein Fall nach § 80 VwGO vor. Für die Androhung der Abschiebung liegt dies auf der Hand. Aber auch die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist (auch) ein belastender Verwaltungsakt, weil er die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG beendet hat.

Es bringt der Antragstellerin auch nichts, wenn man den Antrag vom 21. April 2006 als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 30. Januar 2006 deutet. Die ausländerrechtliche Verfügung vom 25. Januar 2006 ist nämlich offensichtlich rechtmäßig. Es gibt keinen Grund ihren Vollzug auszusetzen.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Antragsgegnerin nach wie vor örtlich zuständig ist für die Antragstellerin. Im Antrag vom 21. April 2006 wird zwar eine Anschrift im Landkreis B-Stadt genannt. Obwohl die Antragsgegnerin dazu vorträgt, dass die Antragstellerin nach wie vor in B-Stadt mit alleinigem Wohnsitz gemeldet und von einem Wegzug nichts bekannt sei, macht die anwaltlich vertretene Antragstellerin hierzu keine weiteren Angaben, sagt also nicht, wann der Umzug erfolgt sein soll und legt auch keine entsprechende Meldebescheinigung vor.

Die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin ist rechtmäßig.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung (vgl. § 28 AufenthG) kommt nicht in Frage, nachdem die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Staatsangehörigen XXXXX XXXXX nicht mehr besteht (lt. Antragstellerin seit März 2005 nicht mehr; lt. Antragsgegnerin schon vorher nicht mehr).

Es ist auch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach §§ 28 Abs. 3, 31 AufenthG entstanden.

Die eheliche Lebensgemeinschaft hat nicht mindestens zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Die erneute Heirat mit dem deutschen Staatsangehörigen XXXXX XXXXX erfolgte am 09. Juli 2004. Nach den eigenen Angaben der Antragstellerin endete die eheliche Lebensgemeinschaft im März 2005. Die Zeiten früherer ehelicher Lebensgemeinschaften (mit dem deutschen Staatsangehörigen XXXXX XXXXX bzw. aufgrund der ersten Heirat mit XXXXX XXXXX) sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, DVBl. 91, 1098; VG Koblenz, InfAuslR 92, 86, 97; Renner, AuslR, 8. Auflage, § 31 AufenthG RN 6, 7 m.w.N.; GK-AuslG, § 19 RN 40). Der Umstand, dass die Antragstellerin zweimal denselben Mann geheiratet hat, bedarf hier schon deshalb keiner besonderen Würdigung, weil eine eheliche Lebensgemeinschaft von mindestens zwei Jahren selbst dann nicht vorliegt, wenn man die entsprechenden Zeiten aus beiden Ehen zusammenzählt. Eine eheliche Lebensgemeinschaft während des Bestands der ersten Ehe mit XXXXX XXXXX kann nur für maximal 14 Monate angenommen werden, da die Heirat am 05. September 2001 erfolgte und gemäß der Erklärung des deutschen Ehegatten vom 01. September 2003 im November 2002 Scheidungsantrag gestellt wurde. Die zweite Heirat mit XXXXX XXXXX war am 09. Juli 2004. Die eheliche Lebensgemeinschaft wurde nach den Angaben der Antragstellerin im März 2005 aufgegeben (nach den Angaben ihres Ehemannes schon wesentlich früher). Danach hätte eine eheliche Lebensgemeinschaft maximal 9 Monate bestanden. Ge-

gen eine Addition der beiden Zeiten einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit XXXXX XXXXX spricht vom Gesetzeszweck her (vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen und VG Koblenz a.a.O.) auch der Umstand, dass die Unterbrechung sich über einen Zeitraum von über 20 Monaten hin erstreckte.

Die Antragstellerin hat auch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 2 AufenthG erworben. Nach dieser Bestimmung ist von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Eine besondere Härte liegt danach insbesondere dann vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.

Eine besondere Härte in diesem Sinne liegt nicht vor, weil der Antragstellerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland unzumutbare Nachteile drohten. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag nicht behauptet und kann nach der amtlichen Auskunft der Deutschen Botschaft in Nairobi vom 10. März 2000 an die Antragsgegnerin auch ausgeschlossen werden.

Der Antragstellerin ist auch nicht im Sinne von § 31 Abs. 2 AufenthG mit Rücksicht auf ihre schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an einer ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar.

Hier ist schon als Erstes zu sehen, dass die Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. die Scheidung der Ehe nicht von ihr sondern dem deutschen

Staatsangehörigen XXXXX XXXXX ausgeht. Sinn und Zweck der Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG ist jedoch, denjenigen Ausländer, der aufgrund unzumutbarer Verhältnisse die eheliche Lebensgemeinschaft vor Ablauf der Mindestbestandszeit von zwei Jahren auflöst, keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile erleiden zu lassen. Der Hessische VGH (vgl. AUAS 05, 266), dem die Kammer insoweit beitrifft, hat dazu weiter ausgeführt: „Mithin liegen grundsätzlich die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG nur vor, wenn der nachgezogene Ehegatte, der sich zur Begründung seines eigenständigen Aufenthaltsrechts auf eine besondere Härte beruft, wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange die eheliche Lebensgemeinschaft auch tatsächlich beendet hat. In den Fällen, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft durch den Ehepartner des nachgezogenen Ausländers aufgelöst wird, besteht dagegen kein Grund, davon auszugehen, dass dem nachgezogenen Ausländer das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar war. Vielmehr hat er durch sein gegenteiliges Verhalten (das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft) gezeigt, dass er die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft selbst nicht als unzumutbar empfunden hat. Eine Ex-post-Betrachtung, mit dem Ergebnis, eigentlich sei objektiv die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft für den Betroffenen unzumutbar gewesen, obwohl er sie weitergeführt hat, ist für die Bejahung des Tatbestandes des § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG nicht ausreichend“. Ob etwas anderes in den Fällen gelten muss, in welchen der nachgezogene Ausländer aufgrund des Verhaltens seines Ehegatten zu einer freien Willensbildung nicht mehr in der Lage war (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, AuAS 03, 159) bedarf hier keiner Entscheidung. Die Antragstellerin hat weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass sie sich aufgrund des Verhaltens ihres Ehemannes in einem ihre freie Willensbildung ausschließenden Zustand befunden habe. Auf die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags im vorliegend zu entscheidenden Antrag braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. dazu auch noch den Vortrag mit Schriftsatz vom 15. August 2005 an das Amtsgericht B-Stadt im Scheidungsverfahren).

Schließlich ist auch nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin Integrationsleistungen erbracht hat, die eine besondere Härte begründen könnten (vgl. in diesem Zusammenhang VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 03, 190, 193). Sie beruft sich im vorliegenden Antrag darauf, die Eltern ihres deutschen Ehemannes seit 2001 versorgt zu haben, indem sie für sie kochte. Bei der am 07. Oktober 2005 verstorbenen Schwiegermutter habe sie sich auch um die körperliche Pflege und Körperwäsche gekümmert. Im Scheidungsverfahren (vgl. Schriftsatz vom 15. August 2005 an das Amtsgericht B-Stadt) wurde vorgebracht, die Ehewohnung der Parteien sei im Haus der Eltern des Ehemannes gelegen. Dessen Vater sei 98 Jahre und die Mutter 84 Jahre alt. Beide Eltern seien pflegebedürftig. Es bestehe zwar ein Pflegedienst, dieser stehe aber nicht rund um die Uhr zur Verfügung, sondern üblicherweise nur zu bestimmten Zeiten. In der Zwischenzeit, teilweise auch nachts, betreue die Antragstellerin (des vorliegenden Verfahrens) aus Gründen der solidaren Verpflichtung auch gegenüber dem Ehemann aufgrund der bestehenden Lebensgemeinschaft die Schwiegereltern, indem sie diese teilweise wäscht, teilweise auch die Nahrung zubereite und auch nachts teilweise zur Verfügung stehe. Die Antragstellerin (des vorliegenden Verfahrens) schlafe manchmal nur stundenweise.

Selbst wenn man der Antragstellerin abnimmt, dass sie sich auch um die alten Eltern ihres Ehemannes gekümmert hat und weiter davon ausgeht, dass es sich bei Derartigem dem Grunde nach um Integrationsleistungen handeln kann, die eine besondere Härte im Sinne von § 31 Abs. 2 AufenthG begründen können, folgt daraus für die Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht. Es ist nämlich nicht erkennbar, dass sie dabei etwas geleistet hätte, was sie wesentlich von anderen Fällen unterscheidet und das zu einer unabhängig vom Zeitablauf und den sonstigen Umständen beschleunigten und nachhaltigen Integration geführt hätte. Die Antragstellerin arbeitet seit Juli/August 2002 als Prostituierte. Auch vorher war sie berufstätig. Ihre Geschäftszeiten als Prostituierte sind ausweislich des Inserats in der Bildzeitung vom 01. September 2003 montags bis samstags von 08:00 – 21:00 Uhr (vgl. auch die mündliche Erklärung der Antragstellerin vom 22. Oktober 2003). Von daher ist davon auszugehen, dass sie zeitlich nur in sehr engem Rahmen für Pflege-

leistungen zur Verfügung gestanden hätte, zumal der Ort der Prostitutionsausübung B-Stadt M. ist und der Wohnort der Schwiegereltern in B-Stadt G. liegt. Außerdem gab es einen Pflegedienst. Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, dass in einer ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechende Hilfestellungen für die im selben Haus wohnenden gebrechlichen Schwiegereltern durchaus normal sind und es bis zu einem gewissen Grad auch bleiben, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht, indessen die Schwiegereltern immer noch unter demselben Dach wohnen. Von einem auf den anderen Tag wird man sich gegenseitig nicht zum Fremden.

Die Frage nach einem Aufenthaltsrecht zum Zwecke der unselbstständigen Erwerbstätigkeit musste die Antragsgegnerin sich nicht stellen. Mit dem Verlängerungsantrag vom 05. Juli 2005 wurde zwar eine Bescheinigung einer Firma XXXXXX (Haustechnik) in Wiesbaden vom 01. August 2005 vorgelegt, in der es heißt, dass die Antragstellerin seit Februar 2002 gegen ein monatliches Entgelt von 900 € dort beschäftigt sei. Dies lässt sich jedoch damit, dass die Antragstellerin seit Juli/August 2002 von montags bis samstags von 08:00 bis 21:00 Uhr der Prostitution nachgeht, nicht in Einklang bringen. Im vorliegenden Antrag wird eine unselbstständige Erwerbstätigkeit der Antragstellerin auch mit keinem Wort erwähnt.

Auch die Androhung der Abschiebung nach Kenia ist rechtmäßig. Spezielle Fehler werden nicht behauptet und sind ansonsten auch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwertfestsetzung liegen die §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG zugrunde.